

Finanzordnung des V.f.b. Freude e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die finanziellen Vereinsangelegenheiten und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (3) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Das Volumen des Haushaltsplans richtet sich nach den geschätzten Einkünften des Vereins im betreffenden Geschäftsjahr sowie den in den Vorperioden gebildeten Rücklagen. Die durch den Vorstand abgegebene Schätzung ist der Mitgliederversammlung transparent zugänglich zu machen.
- (3) Der Haushaltsplan des Vereins strukturiert sich anhand der Vereinsorgane:
 - (A) Aufwendungen für Aktivitäten des Vorstands
 - (A1) Kontoführung und Versicherung
 - (A2) Büro- und Verwaltungsbedarf
 - (A3) Rechtsfälle- und Behörden
 - (A4) Merchandising und Marketing
 - (B) Aufwendungen zur Deckung von Verbindlichkeiten aus der Vorperiode
 - (C) Aufwendungen zur Bildung von Rücklagen
 - (D) Aufwendungen für die Aktivität der Ausschüsse
 - (D1.A) Aktivitäten Ausschuss Freude feiert
 - (D1.I) Interne Verwendung Ausschuss Freude feiert
 - (D2.A) Aktivitäten Ausschuss Meisterschaft
 - (D2.I) Interne Verwendung Ausschuss Meisterschaft
 - (D3.A) Aktivitäten FREUDE tourt
 - (D3.I) Interne Verwendung Ausschuss FREUDE tourt
- (4) Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Im Vorfeld sollte eine ergebnisoffene Abstimmung zwischen Vorstand und Vertreter:innen der Ausschüsse stattgefunden haben.

- (5) Überschreitungen der im Haushaltsplan festgelegten Budgets sind möglich, bedürfen allerdings einem Beschluss des Vorstands. Eine Umschichtung zwischen dem Haushaltsposten A1, A2, A3 und A4 ist möglich und Bedarf keinem gesonderten Beschluss.

§ 4 Umgang mit Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Vorperiode) werden für den Posten (D) des Haushaltsplans verwendet und/oder fließen dem Vereinsvermögen zu. Die Aufteilung bestimmt sich anhand des in der Bilanz des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (Vorperiode) ausgewiesenen Eigenkapitals wie folgt:

- a. < 5.000 Euro: Jahresüberschuss fließt zu 75 Prozent dem Vereinsvermögen und zu 25 Prozent dem Haushaltsposten (D) zu,
- b. Eigenkapital < 5.000 Euro > 10.000 Euro: Jahresüberschuss fließt zu 50 Prozent dem Vereinsvermögen und zu 50 Prozent dem Haushaltsposten (D) zu,
- c. Eigenkapital > 10.000 Euro: Jahresüberschuss fließt zu 25 Prozent dem Vereinsvermögen und zu 75 Prozent dem Haushaltsposten (D) zu.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung vereinsintern veröffentlicht. Ort und Zeit der Veröffentlichung werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Zahlungen werden vom Finanzvorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (5) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzvorstand vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens 60 Werktage nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (2) Der Haushaltsplan weist in den Posten (D1.I; D2.I, D3.I) ausdrücklich Ausgaben für die Ausschuss-interne Verwendung aus. Dabei ist sich an einer Höhe von 10 Euro für jedes aktive Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu orientieren. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Vorstand für Finanzen unter Vorlage eines Beleges.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Jede Einnahme und Ausgabe muss einem eindeutigen Verwendungszweck zuordenbar sein.
- (3) Zu jeder Ausgabe muss ein schriftlicher Beleg vorliegen. Belege sind zu archivieren.
- (4) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und für besondere Zwecke ist es dem Finanzvorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 60 Werktage nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen. Bei Vorschüssen ab einer Höhe von 1000 Euro und Vorschüssen für besondere Zwecke ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt immer gegenüber einer Person. Die Person muss Mitglied des Vereins sein. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Finanzvorstand bis zu einem Betrag von 1.000 Euro,
 - dem Vorstand durch Vorstandsbeschluss bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro.
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

- (1) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem im § 2 genannten Zweck zugeordnet werden.
- (2) Spenden über 100 Euro sind nur per Überweisung unter Angabe des Namens des Spenders möglich. Sammelspenden bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelne Kleinstspenden können auch in Bar abgegeben werden. Sie werden zu einer Sammelspende zusammengeschlossen. Bei Sammelspenden muss der genaue Zeitraum der Sammelspende und der Endbetrag notiert werden. Eine Sammelspende darf nicht länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres laufen.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 in Kraft.